

Länderabfrage: Welche Daten gibt es zur aktuellen Anzahl von Spielstraßen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen in Ihrem Bundesland?

1. Baden-Württemberg.....	1
2. Bayern	2
3. Berlin.....	2
4. Brandenburg.....	2
5. Bremen.....	2
6. Hamburg	2
7. Hessen	2
8. Mecklenburg-.....	3
Vorpommern.....	3
9. Niedersachsen.....	3
10. Nordrhein-Westfalen.....	3
11. Rheinland-Pfalz.....	4
12. Saarland	4
13. Sachsen	4
14. Sachsen-Anhalt	5
15. Schleswig-Holstein.....	5
16. Thüringen	6

1. Baden-Württemberg

Antwort des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 01. August 2018:

„Die 146 Straßenverkehrsbehörden in Baden-Württemberg entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen zur Anordnung von Spielstraßen oder verkehrsberuhigten Bereichen vorliegen. Dem Verkehrsministerium liegt keine Übersicht über angeordnete Spielstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche vor.“



2. Bayern

Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 09. August 2018:

„Dies können wir leider nicht beantworten, da die Frage nicht in den Zuständigkeitsbereich unseres Hauses fällt.“

3. Berlin

Antwort der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin vom 30. Juli 2018:

„In Berlin sind 365 verkehrsberuhigte Bereiche vorhanden.“

4. Brandenburg

Antwort des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg im Juli 2018:

„Daten zur aktuellen Anzahl von Spielstraßen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen liegen derzeit nicht vor.“

5. Bremen

Antwort liegt nicht vor.

6. Hamburg

Antwort der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Hamburg vom 23. Juli 2018:

„Spielstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche (höchstens 6 km/h) gibt es auf rund 680 Straßen mit einer Länge von etwa 115 km.“

7. Hessen

Antwort des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 27. August 2018:

„Es sind keine bundeslandspezifischen Regelungen vorhanden.“



8. Mecklenburg-Vorpommern

Antwort liegt nicht vor.

9. Niedersachsen

Antwort liegt nicht vor.

10. Nordrhein-Westfalen

Antwort des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06. September 2018:

„Wie alle Verkehrszeichen müssen auch Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigte Bereiche (umgangssprachlich „Spielstraßen“) straßenverkehrsrechtlich angeordnet werden. Nach den bundeseinheitlichen Maßgaben von § 44 Absatz 1 und § 45 Absatz 1 und 3 StVO obliegt dies den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden, die die Verkehrszeichen stets in eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten sowie unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen der StVO anordnen.

Dies garantiert allein schon die nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) und Artikel 78 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gewährleistete kommunale Selbstverwaltung. Daher entscheiden ausschließlich die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Anordnung von Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen, die Landesregierung kann hierauf keinen Einfluss nehmen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die StVO als Verordnung des Bundes bundesweite Gültigkeit besitzt und bundeseinheitlich angewendet wird. Das Land Nordrhein-Westfalen ist an die Vorschriften und Maßgaben des Bundes gebunden und wäre nicht befugt, Regelungen der StVO im Alleingang zu ändern.

Aus den o. g. Gründen liegen hier auch keine Daten über die Anzahl von verkehrsberuhigten Bereichen in Nordrhein-Westfalen vor. Hierzu müsste eine zeit- und arbeitsintensive Abfrage bei sämtlichen Straßenverkehrsbehörden des Landes durchgeführt werden, was in der vorgegebenen kurzen Bearbeitungsfrist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht realisierbar ist. Zudem könnte nicht gewährleistet werden,



dass die aus den Kommunen und Kreisen gemeldet Daten vollständig und korrekt sind.“

11. Rheinland-Pfalz

Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 23. Juli 2018:

„Eine Aufzeichnungs- und Berichtspflicht der örtlichen Straßenverkehrsbehörden über die in allen Einzelfällen getroffenen verkehrsbehördlichen Anordnungen nach § 45 StVO in sämtlichen mehr als 2.300 rheinland-pfälzischen Gemeinden und Städten besteht nicht. Deren Einführung ist in Anbetracht eines daraus sich ergebenden Kosten- und Verwaltungsaufwandes sowie aus Bürokratiegründen auch nicht erwogen. Insofern liegen keine Daten zur aktuellen Anzahl von Spielstraßen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen vor.“

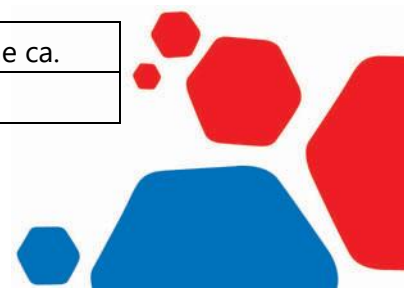
12. Saarland

Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Saarland vom 03. September 2018:

„Verkehrsberuhigte Bereiche befinden sich naturgemäß ausnahmslos im untergeordneten Streckennetz der Kommunen. Für die nominelle Darstellung von verkehrsberuhigten Bereichen im Saarland musste daher eine Abfrage über die fachaufsichtsführenden Straßenverkehrsbehörden bei allen saarländischen Kommunen durchgeführt werden. Eine zentralisierte Erfassung für verkehrsrechtliche Anordnungen, z. B. für verkehrsberuhigte Bereiche, existiert bei den Straßenverkehrsbehörden nicht.

Urlaubszeit, die Einbindung in die Planung von Großveranstaltungen sowie eine in Teilen angespannte Personalsituation machten eine valide Abfrage schwierig bis unmöglich. Da sich nicht alle Kommunen in der Lage sahen, Feststellungen zu treffen, kann eine globale Aussage für das Saarland in diesem Zusammenhang nicht getroffen werden, da insbesondere die Rückmeldung des Regionalverbandes Saarbrücken fehlt. Die eingegangenen Ergebnisrückmeldungen stellen sich wie folgt dar:

Straßenverkehrsbehörde	Anzahl verkehrsberuhigte Bereiche ca.
Landeshauptstadt Saarbrücken	80



Saarpfalz-Kreis	46
Neunkirchen	85
St. Wendel	110
Regionalverband Saarbrücken	Keine Angaben
Merzig-Wadern	38
Saarlouis	158
Kreisfreie Stadt Völklingen	8
Kreisfreie Stadt St. Ingbert	Keine Angaben

Ich bedauere sehr, dass wir Ihnen die Beantwortung nicht früher zuleiten konnten, jedoch mussten hierfür weitere Stellen gehört werden, deren Rückmeldungen in unserer Antwort berücksichtigt wurden. Ich hoffe jedoch, dass unsere Antworten für Ihre Bestandsaufnahme dennoch hilfreich sind.“

13. Sachsen

Antwort des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 27. Juli 2018:

„Für Spielstraßen bzw. verkehrsberuhigte Bereiche gibt es keine zentrale Statistik. Zuständig für die Anordnung von Spielstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen sind im Freistaat Sachsen die unteren bzw. örtlichen Straßenverkehrsbehörden.“

14. Sachsen-Anhalt

Antwort vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt am 30. Juli 2018:

„Derartige Statistiken werden landesseitig nicht geführt.“

15. Schleswig-Holstein

Antwort liegt nicht vor.



16. Thüringen

*Antwort des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft am
26. Juli 2018:*

„Die Daten sind nicht meldepflichtig und liegen dem Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft auch nicht aufgrund sonstiger
Informationen vor.“

